

He

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 31. Januar 1978

Datum	Inhalt	Seite
17. 1. 1978	Zuständigkeitsverordnung zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz (ZustVBeArbThG) .....	17
17. 1. 1978	Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen .....	17
17. 1. 1978	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz .....	18
6. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen .....	18
6. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen .....	18
30. 12. 1977	Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen ....	19
30. 12. 1977	Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter der Beamten der bayerischen Handwerkskammern .....	20
30. 12. 1977	Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der bayerischen Handwerkskammern .....	21
19. 1. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung .....	21

### Zuständigkeitsverordnung zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz (ZustVBeArbThG)

Vom 17. Januar 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1246) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes (BeArbThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1246) und im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (BeArbThAPrO) vom 23. März 1977 (BGBl I S. 509) ist die Regierung.

(2) Über die Zulassung zur Ausbildung (§ 4 Abs. 2 BeArbThG) entscheidet der Leiter der Schule.

(3) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Satz 4 und § 9 Abs. 4 Satz 4 BeArbThAPrO trifft die Regierung, in deren Bereich der Antragsteller die Prüfung ablegen will oder die Wiederholungsprüfung ablegt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BeArbThAPrO ist die Regierung, in deren Bereich sich die Schule befindet.

(5) Die Entscheidung nach § 8 Abs. 4 BeArbThG trifft die Regierung, in deren Bereich der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

München, den 17. Januar 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen

Vom 17. Januar 1978

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) und des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1976 (GVBl S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „in den Anlagen 1 bis 3“ durch die Worte „in den Anlagen 1 und 2“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „in der Unterstufe“ gestrichen.
3. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

#### § 2

(1) Als zentrale Landesbehörden werden die Autobahndirektion Südbayern mit Sitz in München und die Autobahndirektion Nordbayern mit Sitz in Nürnberg errichtet.

(2) Der Amtsbezirk der Autobahndirektion Südbayern umfaßt die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, der Amtsbezirk der

Autobahndirektion Nordbayern die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken. Abweichungen regelt das Staatsministerium des Innern.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann in Einzelfällen bestimmte Aufgaben einer anderen staatlichen Behörde für das Bauwesen zuweisen.

#### § 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 11. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.  
München, den 17. Januar 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### **Verordnung zur Änderung der Bayerischen Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz Vom 17. Januar 1978**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl S. 16) erhält folgende Fassung:

„1. im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Behörde oder Stelle, bei der die betreffende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist, bei öffentlich bestellten Sachverständigen auch die Behörde oder Stelle, von der der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.  
München, den 17. Januar 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen Vom 6. Dezember 1977**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (VVBSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1976 (GVBl S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Studienreferendare ohne Unterrichtsauftrag (Absatz 2) können mit höchstens zehn Wochenstunden zu selbständiger Unterrichtserteilung verwendet werden.“

2. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn eine unterrichtliche Notwendigkeit gegeben ist, daß der Studienreferendar mehr als zehn Wochenstunden selbständigen Unterricht erteilt, kann ihm im zweiten Ausbildungsabschnitt ein Unterrichtsauftrag erteilt werden. Studienreferendare mit Unterrichtsauftrag dürfen mit höchstens sechzehn Wochenstunden zur Erteilung von selbständigem Unterricht verwendet werden.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.  
München, den 6. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister  
**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Kiesel, Staatssekretär

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen Vom 6. Dezember 1977**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1976 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Studienreferendare ohne Unterrichtsauftrag (Absatz 2) können mit höchstens zehn Wochenstunden zu selbständiger Unterrichtserteilung verwendet werden.“

2. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn eine unterrichtliche Notwendigkeit gegeben ist, daß der Studienreferendar mehr als zehn Wochenstunden selbständigen Unterricht erteilt, kann ihm im zweiten Ausbildungsabschnitt ein Unterrichtsauftrag erteilt werden. Studienreferendare mit Unterrichtsauftrag dürfen mit höchstens sechzehn Wochenstunden zur Erteilung von selbständigem Unterricht verwendet werden.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.  
München, den 6. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister  
**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Kiesel, Staatssekretär

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Wahlordnung  
für die staatlichen Hochschulen**

**Vom 30. Dezember 1977**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 Satz 3 und Art. 33 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1976 (GVBl S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden vor dem Wort „Wahlrecht“ die Worte „aktive und passive“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2;
  - b) in Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält“ angefügt.
3. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender neue Satz angefügt:  
„Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 trifft die Leitung der Hochschule.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz  
zur Vereinheitlichung und Neuregelung des  
Besoldungsrechts in Bund und Ländern  
geregeltten Ämter der Beamten der  
bayerischen Handwerkskammern**

**Vom 30. Dezember 1977**

Auf Grund des Art. IX § 5 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Überleitung der Ämter von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 19. März 1976 (GVBl S. 91) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die von Art. IX § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erfaßten Ämter der Beamten der bayerischen Handwerkskammern werden nach Maßgabe der anliegenden Überleitungsübersicht (Anlage) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne der Überleitungsübersicht gilt die Besoldungsgruppe, der der Beamte am 30. Juni 1975 angehörte. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Anton J a u m a n n, Staatsminister

**Anlage**

**Überleitungsübersicht zum 1. Juli 1975**

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung — Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung —	Neue BesGr/ Amtszulage
1	Verwaltungs-Inspektor	A 9 + 100,—	Inspektor	A 9 *)
2	Handwerkskammer-Oberinspektor	A 10	Oberinspektor	—
3	Amtmann	A 11	Amtmann	—
4	Amtsrat	A 12 + 100,—	Amtsrat	A 12 *)
5	Abteilungsleiter Oberrechtsrat	A 14	Oberrat	—
6	Geschäftsführer stv. Hauptgeschäftsführer	A 15	Direktor	—

\*) Die Beamten erhalten nunmehr anstelle einer Amtszulage die Stellenzulage nach Art. II § 6 Abs. 3 des 1. BesVNG in Höhe von 100,— DM.

**Verordnung  
über die Beifügung von Zusätzen zu den  
Grundamtsbezeichnungen der Beamten  
der bayerischen Handwerkskammern**

**Vom 30. Dezember 1977**

Auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) Die Beifügung von Zusätzen zu den in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen wird für die Beamten der bayerischen Handwerkskammern nach Maßgabe der Anlage geregelt.

(2) Grundamtsbezeichnungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden ohne Zusatz verliehen.

(3) Die Grundamtsbezeichnung und — soweit vorhanden — der beigefügte Zusatz bilden die Amtsbezeichnung im Sinne des Art. 89 des Bayerischen Beamtengesetzes.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1977 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Anton J a u m a n n, Staatsminister

**Anlage**

**Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen**

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
1. Assistent Sekretär Obersekretär Hauptsekretär	Verwaltungs- Technischer
2. Amtsinspektor	Technischer
3. Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat	Verwaltungs- Technischer
4. Oberamtsrat	Technischer
5. Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Verwaltungs- Technischer

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Qualifikationsverordnung**

**Vom 19. Januar 1978**

Auf Grund von Art. 50 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 und 8, Art. 56 Abs. 2, Art. 71 Abs. 3 Satz 1, Art. 98 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung — QualIV) vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572, ber. 1975 S. 24), geändert durch Verordnung vom 29. September 1976 (GVBl S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zeugnis über die Abschlußprüfung nach Besuch des Sonderlehrgangs für deutsche Ausiedler

- a) am Wirsberg-Gymnasium Würzburg,
- b) am Bayernkolleg Augsburg,
- c) am Bayernkolleg Schweinfurt.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach den Worten „dieser Qualifikation“ die Worte „im Freistaat Bayern“ und nach den Worten „an einer staatlichen“ die Worte „oder nichtstaatlichen“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation an der Hochschule für Politik München zugelassen gewesen sind und dort die Diplomprüfung nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Hochschule für Politik der Philosophischen Fakultät I der Universität München vom 12. Oktober 1972 (KMBI S. 1621) oder der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Hochschule für Politik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. September 1977 (KMBI II S. 255) in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß abgeschlossen haben,“.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Nr. 1 werden in Spalte 2 unter dem Wort „Vermessungswesen“ die Worte „Werkstoffwissenschaften“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ eingefügt.

b) In Buchstabe a Nr. 2 wird in Spalte 2 unter den Worten „Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt)“ das Wort „Wirtschaftsingenieurwesen“ eingefügt.

c) In Buchstabe a Nr. 3 werden in Spalte 2 unter den Worten „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft“ die Worte „Lebensmittelchemie“ und „Lebensmitteltechnologie“ eingefügt.

d) In Buchstabe b werden die Worte „in beiden Zeugnissen“ ersetzt durch die Worte „in jedem der beiden Zeugnisse“.

- e) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird in Spalte 2 das Wort „Studienschwerpunkten“ durch die Worte „Studiengängen (Hauptstudium)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5.26 wird in Spalte 2 das Wort „Abschlußrichtung“ durch das Wort „Studienrichtung“ ersetzt.
- f) In Buchstabe i Nr. 5 wird das Wort „Studienschwerpunkten“ durch die Worte „Studiengängen (Hauptstudium)“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. Abschlußzeugnis einer Technischen Oberschule des Landes Baden-Württemberg (§ 13 Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.“
- b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „der zuständigen Obersten Landesbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Worte „nach Besuch“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Worte „mit dem entsprechenden bayerischen Zeugnis“ eingefügt.

5. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

„§ 11a

Als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gelten auch

1. Reifezeugnisse, die von den in der Anlage 1 aufgeführten Gymnasien mit zwei Pflichtfremdsprachen (auslaufende besondere gymnasiale Schulformen) außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zum 31. Juli 1979 ausgestellt worden sind bzw. werden, sofern dieser Sachverhalt durch einen besonderen Zeugnisvermerk bzw. eine besondere Bescheinigung der zuständigen Obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde festgestellt wird,
2. Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Verbindung mit einem Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 13a.“

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:
- „a) Abschlußzeugnis einer Technischen Oberschule des Landes Baden-Württemberg, und zwar für die Studiengänge
- Architektur  
 Bauingenieurwesen  
 Brauwesen und Getränketechnologie  
 Chemieingenieurwesen  
 Elektrotechnik  
 Lebensmitteltechnologie  
 Maschinenwesen  
 Vermessungswesen  
 Werkstoffwissenschaften  
 Wirtschaftsingenieurwesen  
 Mathematik (Diplomstudiengang)  
 Physik (Diplomstudiengang)  
 Chemie (Diplomstudiengang);“.

- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

7. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Als Nachweise einer fachgebundenen Hochschulreife gelten auch die (Abschluß-)Zeugnisse, die von den in der Anlage 2 aufgeführten Schulen, Schulformen bzw. -typen außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zum 31. Juli 1980 ausgestellt worden sind bzw. werden, sofern dieser Sachverhalt durch einen besonderen Zeugnisvermerk bzw. eine besondere Bescheinigung der zuständigen Obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde festgestellt wird, und zwar — je nach der Richtung des Gymnasiums (Spalte 1) — für die in Spalte 2 genannten Studiengänge (ohne Lehramtsstudiengänge):

Spalte 1 Richtung des Gymnasiums	Spalte 2 Studiengang (ohne Lehramtsstudiengänge)
1. Wirtschaftswissenschaftliche Richtung	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom) Politologie Sozialpädagogik Soziologie Informatik Geographie Wirtschaftsingenieurwesen
2. Technische Richtung	Bauingenieurwesen Brauwesen und Getränketechnologie Chemieingenieurwesen Elektrotechnik Maschinenwesen Vermessungswesen Werkstoffwissenschaften Chemie (Diplomstudiengang) Informatik Physik (Diplomstudiengang) Geophysik Geographie Geologie Meteorologie Mineralogie Wirtschaftsingenieurwesen
3. Haushalts- und ernährungswissenschaftliche Richtung	Biologie (Diplomstudiengang) Chemie (Diplomstudiengang) Lebensmittelchemie Lebensmitteltechnologie Ökotoxikologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)

Spalte 1 Richtung des Gymnasiums	Spalte 2 Studiengang (ohne Lehramtsstudiengänge)
4. Agrarwissenschaftliche Richtung	Agrarwissenschaft Biologie (Diplomstudiengang) Chemie (Diplomstudiengang) Gartenbauwissenschaft Forstwissenschaft Landespflege Lebensmittelchemie Lebensmitteltechnologie
5. Musisch-pädagogische Richtung	Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang) Soziologie
6. Textilwissenschaftliche Richtung	Chemie (Diplomstudiengang)
8. In § 15 Abs. 5 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b)“ ersetzt.	
9. In § 20 Abs. 2 werden nach dem Wort „nächsten“ die Worte „oder übernächsten“ eingefügt.	
10. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber eine ausgeprägte musikalische Begabung und Eignung für das von ihm gewählte Hauptfach oder die gewählte Fachrichtung nachweisen; hierzu gehören insbesondere Interpretations- und Hörfähigkeit sowie technisches Vermögen. Außerdem ist bei Bewerbern für ein instrumentales Hauptfach die Fähigkeit im Vom-Blatt-Spiel, bei Bewerbern für das Hauptfach Orgel die Improvisationsfähigkeit, bei Bewerbern für die Hauptfächer Blasinstrumente und Sologesang die physische Belastbarkeit und bei Bewerbern für das Hauptfach Komposition die Kreativität nachzuweisen. Bei Bewerbern für die Zusatzausbildung in Musiktherapie ist der Nachweis entwicklungsfähiger musikalischer Anlagen, einer allgemeinen musikalischen Vorbildung und manueller Fertigkeiten in dem gewählten Hauptfachinstrument erforderlich.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ersetzt“ durch die Worte „ergänzt, das der Feststellung der Voraussetzungen und Neigung für die nähere Bestimmung eines Ausbildungsschwerpunktes dient“ ersetzt.	
c) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Gegenstand der theoretischen Prüfung sind Gehörbildung, theoretische Harmonielehre, allgemeine Musiklehre und Musikgeschichte (insgesamt etwa fünfzehn Minuten)“.	
d) In Absatz 8 werden die Worte „letzten Septemberwoche“ durch die Worte „zweiten Septemberhälfte“ ersetzt.	
11. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Eignungsprüfung kann im gleichen Hauptfach oder in der gleichen Fachrichtung grundsätzlich nur einmal, und zwar vor Beginn des nächsten Studienjahres, wiederholt werden.	
	Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuß in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.“
	12. In § 27 Abs. 2 sind nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „oder eine einschlägige, mindestens dreijährige erfolgreiche Praxis“ einzufügen.
	13. In § 33 wird folgende neue Nummer 13 angefügt: „13. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für Absolventen des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes der Fachhochschulreife an den Grenzschutzfachschulen.“
	14. In § 34 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt: „5. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen des Lehrgangs zur Erlangung der Fachhochschulreife an den Grenzschutzfachschulen.“
	Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
	15. § 35 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „Deutscher, ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser“ gestrichen. b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Zuständige Stelle bei Vorbildungsnachweisen von Deutschen ist die Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West, bei Ausländern das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, das insoweit der Aufsicht des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West unterstellt ist.“ c) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „ausländische Staatsangehörige und Staatenlose“ durch das Wort „Ausländer“ ersetzt werden. e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
	16. § 44a Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) An der Universität Augsburg ist der Fort- und Weiterbildungsstudiengang Modellversuch ‚Kontaktstudium Management‘ eingerichtet.“
	17. § 45 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung: „c) für Studierende am Studienkolleg für die wissenschaftlichen Hochschulen in Bayern;“.
	18. § 47 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Mit dem allgemeinen Inkrafttreten des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 507) ergeben sich für die Bezeichnungen der Studiengänge in den §§ 10 und 13 folgende Änderungen: a) In § 10 Buchst. a Nr. 1 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in einer gewerblichen Fachrichtung“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Schwerpunkt Nahrung)“ ersetzt.
	b) In § 10 Buchst. a Nr. 2 sowie in § 10 Buchst. b Nr. 6 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen (Abschluß als Diplom-Handelslehrer)“ durch die

- Studiengangbezeichnung „Wirtschaftspädagogik (Abschluß als Diplom-Handelslehrer)“ ersetzt.
- c) In § 10 Buchst. a Nr. 3 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft oder Sozialpädagogik“, die Studiengangbezeichnung „Lehramt an Volksschulen“ durch die Studiengangbezeichnungen „Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft)“, „Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft)“ und „Lehramt an Realschulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
- d) In § 10 Buchst. a Nr. 4 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Landwirtschaft“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft“ ersetzt.
- e) In § 10 Buchst. b Nr. 1 wird in Spalte 2 unter dem Wort „Psychologie“ als zusätzliche Studiengangbezeichnung angefügt: „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik“.
- f) In § 10 Buchst. b Nr. 2 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Ernährungswissenschaft und Textil“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
- g) In § 10 Buchst. b Nr. 3 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Maschinenbau)“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (Schwerpunkt Fertigungs- und Feinwerktechnik)“ ersetzt.
- h) In § 10 Buchst. b Nr. 4 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Bauwesen)“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik“ ersetzt.
- i) In § 10 Buchst. b Nr. 5.1 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Landwirtschaft“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft“ ersetzt.
- j) In § 10 Buchst. b Nr. 5.2 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
- k) In § 10 Buchst. c wird nach Nummer 3 folgende Studiengangbezeichnung neu eingefügt:  
 „4. Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik“.
- l) In § 10 Buchst. e sowie in § 13 Abs. 1 Buchst. b werden die Studiengangbezeichnungen „4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III), 5. Lehramt an Volksschulen“ durch die Studiengangbezeichnungen „4. Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III), 5. Lehramt an Realschulen in der Fächerverbindung Musik/Sport (nur bei Abschlußprüfung in der bezeichneten Fächerverbindung), 6. Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport) (nur wenn die Abschlußprüfung in einer Fächerverbindung mit dem betreffenden Fach abgelegt wurde), 7. Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III), 8. Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport) (nur wenn die Abschlußprüfung in einer Fächerverbindung mit dem betreffenden Unterrichtsfach abgelegt wurde)“ ersetzt.
- m) In § 10 Buchst. f Nr. 4, Buchst. g Nr. 4 und Buchst. h Nr. 4 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft“ jeweils durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

19. Es werden folgende Anlagen angefügt:

„Anlage 1

1. Hamburg	Staatliches Wirtschaftsgymnasium
2. Hamburg	Staatliches Abend-Wirtschaftsgymnasium
3. Hessen	Wirtschaftsgymnasium
4. Nordrhein-Westfalen	Gymnasium für Frauenbildung
5. Rheinland-Pfalz	Technisches Gymnasium
6. Rheinland-Pfalz	Wirtschaftsgymnasium
7. Schleswig-Holstein	Fachgymnasium (wirtschaftlicher Zweig)

Anlage 2

1. Gruppe 1 (wirtschaftswissenschaftliche Richtung)

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 1.1 Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Wirtschaftsgymnasium <b>F-Zug</b> (einschließlich der staatlich anerkannten Ersatzschule Spöhrer Schule Calw)  |
| 1.2 Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>F-Züge</b> ;<br>hier: wirtschaftswissenschaftliche Richtung   |
| 1.3 Baden-Württemberg   | Privates berufliches Abendgymnasium der regionalen Volkshochschule Konstanz-Singen in Radolfzell (staatlich anerkannte Ersatzschule), wirtschaftswissenschaftliche Richtung, <b>F-Zug</b>  |
| 1.4 Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Wirtschaftsgymnasium <b>mit reformierter Oberstufe</b> (Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife) (einschließlich der staatlich anerkannten Ersatzschule Spöhrer Schule Calw) |
| 1.5 Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Wirtschaftsgymnasium, <b>FA-Zug</b> (einschließlich der staatlich anerkannten Ersatzschule Spöhrer Schule Calw)  |
| 1.6 Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>FA-Züge</b> ;<br>hier: wirtschaftswissenschaftliche Richtung  |
| 1.7 Baden-Württemberg   | Privates berufliches Abendgymnasium der regionalen Volkshochschule Konstanz-Singen in Radolfzell (staatlich anerkannte Ersatzschule), wirtschaftswissenschaftliche Richtung, <b>FA-Zug</b>   |
| 1.8 Nordrhein-Westfalen | Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform (dreijährige Form)   |

2. Gruppe 2 (technische Richtung)

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 2.1 Baden-Württemberg | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Technisches Gymnasium, <b>F-Zug</b>                                   |
| 2.2 Baden-Württemberg | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>F-Züge</b> |

- 2.3 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbau-  
form:  
Technisches Gymnasium **mit reformierter Oberstufe**  
(Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife)
- 2.4 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbau-  
form:  
Technisches Gymnasium, **FA-Zug**
- 2.5 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbau-  
form:  
Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrich-  
tungen, **FA-Züge**;  
hier: technische Richtung
- 2.6 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbau-  
form:  
Naturwissenschaftlich-technisches Gymnasium Stutt-  
gart-Feuerbach (Kerschensteiner-Schule)
- 2.7 Hessen Technisches Gymnasium
- 2.8 Niedersachsen Technisches Gymnasium
- 2.9 Nordrhein-Westfalen Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform  
(dreijährige Form)
- 2.10 Schleswig-Holstein Fachgymnasium — technischer Zweig —

### 3. Gruppe 3 (haushalts- und ernährungswissenschaftliche Richtung)

- 3.1 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbau-  
form:  
Frauenberufliches Gymnasium, **F-Zug** (einschließlich  
der staatlich anerkannten Ersatzschulen St. Ursula  
und Königsfeld)
- 3.2 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbau-  
form:  
Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrich-  
tungen, **F-Züge**;  
hier: haushalts- und ernährungswissenschaftliche  
Richtung
- 3.3 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbau-  
form:  
Berufliches Gymnasium der haushalts- und ernäh-  
rungswissenschaftlichen Richtung **mit reformierter**  
**Oberstufe** (Zeugnis der fachgebundenen Hochschul-  
reife) (einschließlich der staatlich anerkannten Er-  
satzschulen St. Ursula und Königsfeld)
- 3.4 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbau-  
form:  
Frauenberufliches Gymnasium, **FA-Zug** (einschließ-  
lich der staatlich anerkannten Ersatzschulen St. Ur-  
sula und Königsfeld)
- 3.5 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbau-  
form:  
Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrich-  
tungen, **FA-Züge**;  
hier: haushalts- und ernährungswissenschaftliche  
Richtung
- 3.6 Bremen Sozialwissenschaftliches Gymnasium;  
hier: hauswirtschaftswissenschaftliche Fachrichtung
- 3.7 Hessen Hauswirtschaftsgymnasium
- 3.8 Niedersachsen Gymnasium — hauswirtschaftswissenschaftlicher  
Typ —
- 3.9 Niedersachsen Gymnasium für Frauenbildung
- 3.10 Schleswig-Holstein Fachgymnasium — sozialwirtschaftlicher Zweig  
(Schwerpunkt Ernährungslehre) —

**4. Gruppe 4 (agrarwissenschaftliche Richtung)**

- |     |                   |   |
|-----|-------------------|---|
| 4.1 | Baden-Württemberg | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Landwirtschaftliches Gymnasium, <b>F-Zug</b>  |
| 4.2 | Baden-Württemberg | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Landwirtschaftliches Gymnasium, <b>FA-Zug</b> |
| 4.3 | Hessen            | Technisches Gymnasium (Schwerpunkt Landwirtschaft)  |
| 4.4 | Niedersachsen     | Landwirtschaftsgymnasium  |

**5. Gruppe 5 (musisch-pädagogische Richtung)**

- |     |                     |  |
|-----|---------------------|--|
| 5.1 | Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Sozialwissenschaftliche Richtung am Frauenberuflichen Gymnasium in Radolfzell, <b>F-Zug</b> (ab 1. August 1976 sozialpädagogische Richtung)                            |
| 5.2 | Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>F-Züge</b> ;<br>hier: sozialwissenschaftliche Richtung (ab 1. August 1976 sozialpädagogische Richtung)      |
| 5.3 | Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Sozialpädagogische Richtung am Frauenberuflichen Gymnasium in Radolfzell, <b>FA-Zug</b> (bis zum 31. Juli 1976 sozialwissenschaftliche Richtung)                       |
| 5.4 | Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>FA-Züge</b> ;<br>hier: sozialpädagogische Richtung (bis zum 31. Juli 1976 sozialwissenschaftliche Richtung) |
| 5.5 | Bremen              | Sozialwirtschaftliches Gymnasium;<br>hier: erziehungswissenschaftliche Fachrichtung  |
| 5.6 | Nordrhein-Westfalen | Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform (dreijährige Form)   |
| 5.7 | Baden-Württemberg   | Aufbauzug an Gymnasien der Normalform und der Aufbaugymnasien  |

**6. Gruppe 6 (textilwissenschaftliche Richtung)**

- |     |                    |   |
|-----|--------------------|---|
| 6.1 | Bremen             | Sozialwirtschaftliches Gymnasium;<br>hier: textilwissenschaftliche Fachrichtung |
| 6.2 | Niedersachsen      | Gymnasium — textilwissenschaftlicher Typ —                                      |
| 6.3 | Schleswig-Holstein | Fachgymnasium — sozialwirtschaftlicher Zweig (Schwerpunkt Textillehre) —“       |

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

München, den 19. Januar 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## **EINBANDDECKEN**

für den Jahrgang 1977 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,20 DM (einschließlich 6% MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45**

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).